

WO-Liste Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 28.10.2024
Tagesordnungspunkt: Liste.1.2. Wahlordnung

Antragstext

1 Vorschlag einer Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste von BÜNDNIS
2 90/DIE GRÜNEN Bremen zur Bundestagswahl 2025

3 Sa., 9. November, 10:30 Uhr, Radisson Blu Hotel Bremen, Böttcherstraße 2, 28195
4 Bremen

5 Die Versammlung möge beschließen:

6 1. Grundsätze

7 1. Es sind bis zu 6 Listenplätze zu vergeben.

8 2. Die Liste ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei
9 den Frauen bei der Aufstellung der Landesliste die ungeraden Plätze
10 vorbehalten sind (Mindestquotierung). Ergänzend gilt das
11 Bundesfrauenstatut.

12 3. Abstimmungsberechtigt sind:

13 1. Parteimitglieder von Bündnis 90/Die Grünen,

14 2. die zum Zeitpunkt der Versammlung (also dem 9.11.2024) im
15 Bundesland Bremen den Hauptwohnsitz (auch Erstwohnsitz
16 genannt) innehaben,

17 3. am Tag der Wahlversammlung 18 Jahre alt sind,

18 4. deutsche Staatsbürger*innen sind,

19 5. und nicht gem. § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

20 6. Die Wahlberechtigung nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) wird
21 durch Vorzeigen des Personalausweises nachgewiesen.

22 2. Wahlvorgang

23 1. Die Wahlen sind geheim.

24 2. Die Besetzung der Listenplätze findet in Einzelwahl statt.

25 3. Auf den Stimmzettel schreiben die Mitglieder entweder den Namen
26 der*s Kandidat*in, die*den sie wählen möchten, „Nein“ oder
27 „Enthaltung“.

28 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro zu besetzenden Listenplatz.

29 5. Bei Wahlgängen mit nur einer*m Kandidat*in können die
30 Wahlberechtigten auch mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

- 31 6. In allen Wahlgängen ist gewählt, wer mehr als 50 % der abgegebenen
32 Stimmen erhält, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der
33 Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt werden.
- 34 7. Wird ein Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, folgt in einem
35 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen
36 mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- 37 8. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Kandidat*in die
38 erforderliche Stimmenzahl, findet ein dritter Wahlgang statt, an dem
39 nur noch die*der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl teilnimmt.
- 40 9. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
41 Stimmen, die auf die*den Kandidat*in entfallen, wird die Wahl für
42 diesen Platz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung von
43 Kandidaturen für diesen Platz begonnen.
- 44 10. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
45 1. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der
46 Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 47 3. Vorstellung der Kandidierenden
48 1. Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
49 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur
50 eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung
51 vorgeschlagen wurden und die die Kriterien der Wählbarkeit nach
52 Bundeswahlgesetz erfüllen.
- 53 2. Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in
54 alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens.
- 55 3. Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich der Versammlung
56 vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie*er
57 kandidiert. Dafür erhält die*der Kandidat*in fünf Minuten Zeit.
58 1. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der
59 hörbehindert oder gehörlos ist oder eine andere
60 Beeinträchtigung aufweist, die ein schnelles Sprechen
61 verhindert, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert
62 werden.
- 63 4. Während der Vorstellung der Kandidat*innen können stimmberechtigte
64 Mitglieder bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an den
65 Kandidaten*innen oder Meinungsäußerungen abgeben (Name,
66 Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die
67 gezogenen Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen
68 richten sich immer an alle Kandidaten*innen des Wahlgangs. Die
69 Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der
70 Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller
71 Fragen stehen jeder*jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung.
72 Der Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer

73 Reihenfolge des Nachnamens. Sollten während eines Wahlgangs keine
74 Fragen eingeworfen können die Kandidat*innen die zwei Minuten statt
75 zur Beantwortung von Fragen zur weiteren Vorstellung nutzen.

76 4. Stimmauszählung

77 1. Die Abgabe des Stimmzettels ist auf der Stimmkarte zu vermerken.

78 2. Die Stimmkarte, die jede*r Wahlberechtigte erhält, ist nicht
79 übertragbar.

80 3. Es zählen nur gültige Stimmzettel mit einer abgegebenen Stimme.
81 Gültig sind Stimmzettel die zweifelsfrei den Willen des wählenden
82 Mitglieds erkennen lassen. Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.